

ALLVISA | AKTUELL

Frühling 2021



Agenda

- Update zu den Sozialversicherungen (Marco Heusser)
- Technische Grundlagen BVG 2020 (Dr. Brigitte Terim & Pierre Balladore)
- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Dr. Christoph Plüss)
- Teilliquidation (Adrian Schmid)

ALLVISA | AKTUELL

Update zu den Sozialversicherungen Frühling 2021

Marco Heusser
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

- AHV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**
 - *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 28.08.2019, vom Ständerat (SR) und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) behandelt, Behandlung im Nationalrat ausstehend, Inkrafttreten frühestens per 1.1.2023*
 - Ziele der Reform:
 - Referenzalter 65
 - Referenzalter der Frauen steigt um 3 Monate pro Jahr von 64 auf 65, mit Ausgleichsmassnahmen *(SR schlägt weniger weit gehende Ausgleichsmassnahmen als der Bundesrat vor, SGK-NR gewährt grosszügigere Massnahmen)*
 - Flexibilisierung des Rentenbezugs
 - Vorbezug bis 3 Jahre, Beginn monatlich möglich *(SR und SGK-NR schlagen Vorbezug erst ab 63 statt 62 vor)*
 - Bezug von Teilrenten möglich (20 % - 80 %), max. drei Schritte
 - Reduktion der Kürzungs- und Erhöhungssätze

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

- AHV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**
 - Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit
 - Mit Erwerbseinkommen und AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter kann die AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (Rentenskala 44) verbessert werden
 - Schliessung von Beitragslücken und Verbesserung des für die Rentenberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens
 - Sicherung der AHV-Finanzierung bis 2030
 - Mehrwertsteuer 7.7 % → 8.4 % (*Vorschlag SR: 8.0 %, Vorschlag SGK-NR: 8.1 %*)
 - *SR wünscht Verknüpfung der Leistungsseite mit der Finanzierungsseite, d.h. über Anpassungen im AHV-Gesetz soll zusammen mit der Erhöhung des MWST-Satzes abgestimmt werden*

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

- AHV **Reformen in spe:**
 - **Motion** eingereicht mit dem Auftrag an den Bundesrat, bis 2026 eine Botschaft für die **Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040** vorzulegen
 - **Initiative für eine 13. AHV-Monatsrente** wohl zustande gekommen (Bezüger einer AHV-Altersrente erhalten einen Zuschlag in Höhe einer Monatsrente; finanziert durch Gewinne der Nationalbank)

- ALV keine grössere Revision im Gange
 - Änderungen Kurzarbeitsentschädigung ab dem 17.03.2020 (Covid-19), Anspruch vorübergehend u.a. auch für temporär angestellte Personen, Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen und Lehrlinge, Entschädigung für Personen mit tiefem Einkommen auf 100 % statt 80 % ihres Lohns

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (4)

- ÜL neues Sozialwerk: **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**
→ *Inkrafttreten per 01.07.2021*
 - **Überbrückungsleistung** für Personen, welche nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, sofern:
 - insgesamt mind. 20 AHV-Beitragsjahre, davon 5 nach dem 50. Altersjahr
 - kein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aus der 1. Säule
 - Vermögen (ohne selbstbewohntes Wohneigentum) unter CHF 50'000 für alleinstehende Personen bzw. CHF 100'000 für Ehepaare
 - **Höhe der Leistung**
 - Anerkannte Ausgaben ./.. anrechenbare Einnahmen (detaillierte Auflistung im Gesetz)
 - Begrenzung der Leistung auf CHF 43'762 pro Jahr für Alleinstehende und CHF 65'644 für Paare oder Personen mit Kindern

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (5)

- **BV Anpassungen im Rahmen der EL-Reform in Kraft seit 1.1.2021**
 - Art. 47a BVG: Möglichkeit der **freiwilligen Weiterversicherung** bei Stellenverlust nach Alter 58
 - angepasstes Reglement muss der Aufsichtsbehörde bis spätestens 31. Dezember 2021 eingereicht werden

COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge in Kraft seit 12.11.2020

- Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge aus der Arbeitgeberbeitragsreserve ist zulässig

OAK-Mitteilung M 02/2020 zu Wohlfahrtsfonds vom 6.5.2020

- Zulässigkeit der Übernahme von Leistungen bei Kurzarbeit als Folge und während der Dauer der Corona-Pandemie durch Wohlfahrtsfonds

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (6)

- BV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**

→ *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 28.08.2019*

- Referenzalter 65, Erhöhung bei den Frauen analog zur AHV
- Bezug Altersleistung ab dem vollendeten 62. bis zur Vollendung des 70. Altersjahres
- Teilpensionierung in maximal 3 Schritten; Vorsorgeeinrichtung kann mehr als 3 Schritte zulassen

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

→ *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 20.11.2019; in der SGK-SR im Mai 2021 behandelt, in den Räten noch nicht*

- Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
- Übernahme von Rentnerbeständen
- Entschädigungen von Vermittlungstätigkeiten (*SGK-SR wünscht keine diesbezügliche zusätzliche Regulierung*)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (7)

- BV **Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)**

→ *Botschaft des Bundesrates ans Parlament vom 25.11.2020, in der SGK-NR ein erstes Mal behandelt (Detailberatung folgt noch), in den Räten noch nicht*

	Geltendes Recht	Botschaft
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Koordinationsabzug	7/8 der maximalen AHV-Rente (25'095.-)	7/16 der maximalen AHV-Rente (12'548.-)
Altersgutschriften	20-24: 0% 25-34: 7% 35-44: 10% 45-54: 15% ab 55: 18%	20-24: 0% 25-34: 9% 35-44: 9% 45-54: 14% ab 55: 14%
Rentenzuschlag	-	Umlagebeitrag von 0.5% der AHV-Löhne zur Finanzierung eines Rentenzuschlags für die ersten 15 Jahrgänge von 200.- / 150.- / 100.- pro Monat. Spätere Jahrgänge: entsprechend vorhandener Mittel

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (8)

- EL **EL-Reform**
 - *ist per 1.1.2021 in Kraft getreten*
 - Übergangsfrist von 3 Jahren, sofern die EL-Reform zu einer Kürzung der EL führt
 - *SGK-NR fordert im Zusammenhang mit der AHV-Reform, dass die Rentenverbesserungen für Frauen der Übergangsgeneration bei der Berechnung von EL nicht angerechnet werden*

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (9)

- EO **Entschädigung bei Vaterschaft**
→ *ist per 1.1.2021 in Kraft getreten*

Maximal **2 Wochen** (14 Taggelder) Vaterschaftsentschädigung innerhalb von 6 Monaten ab Geburt des Kindes

*Erhöhung des EO-Beitragssatzes per 1.1.2021 von 0.45 % auf **0.50 %** erhöht*

Betreuungsurlaub

→ *wird per 1.7.2021 in Kraft treten*

Max. 14 Wochen (98 Taggelder) Betreuungsentschädigung für Eltern eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

Corona Erwerbersatzentschädigung

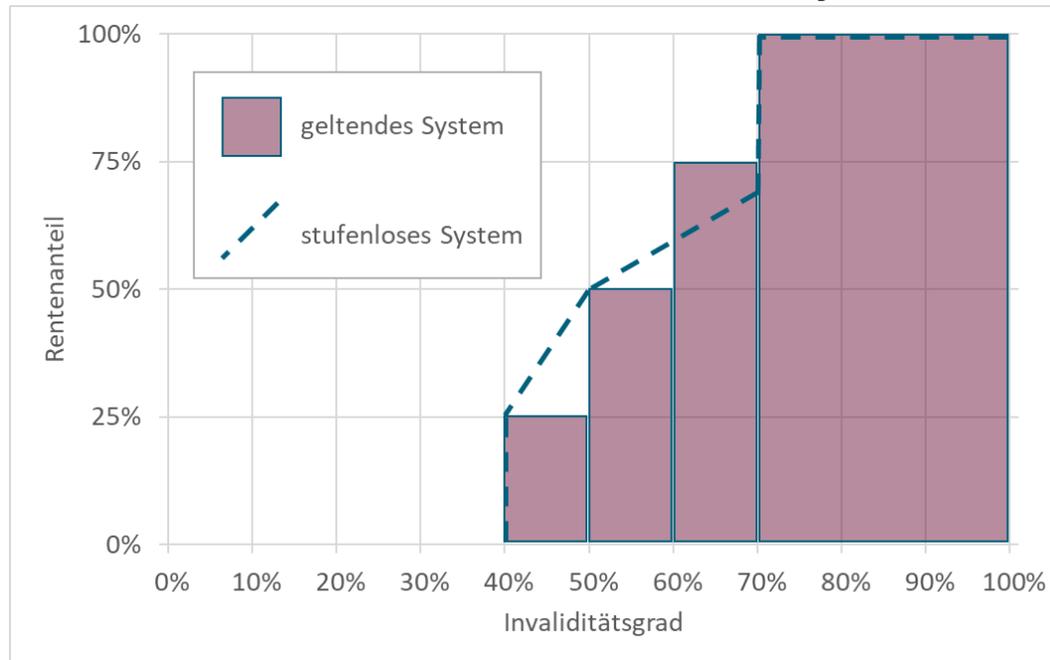
Entschädigung bei Erwerbsausfällen von Selbständigerwerbenden aufgrund der behördlichen Massnahmen gegen das Coronavirus

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (10)

- FamZ **Lücken schliessen** → *in Kraft getreten per 1.8.2020*
 - Ausbildungszulagen bisher ab Alter 16; neu bereits ab Alter 15, wenn sich Kinder bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden
 - Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, haben Anrecht auf eine Familienzulage
- IV **Weiterentwicklung der IV** (u.a. stufenloses Rentensystem)
→ *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017, vom Parlament am 19.06.2020 angenommen, Inkrafttreten voraussichtlich per 01.01.2022*
(vgl. folgende Folien)
- KV keine grössere Revision im Gange
- MV keine grössere Revision im Gange
- UV keine grössere Revision im Gange

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: Weiterentwicklung der IV (1)

- Eingliederung vor Rente; Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch Beeinträchtigte
- Wichtig auch fürs BVG: Stufenloses Rentensystem



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und	100 % <i>(wie bisher)</i>
60 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
50 % - 59 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %
unter 40 %	keine Rente <i>(wie bisher)</i>

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»), aber zwischen IV-Grad 60% und 70% tiefere Renten als bisher
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten; für Rentner ab Alter 55 gilt bisheriges Recht weiter

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: Weiterentwicklung der IV (2)

Soll das Vorsorgereglement angepasst werden? → Anrechnungsprinzip

- Die Anpassung der Rentenabstufung gilt nur im Obligatorium.
- Eine Reglementsanpassung im Überobligatorium ist nicht zwingend.
- Falls Risikoleistungen rückgedeckt sind: Versicherungsvertrag auf Anpassungsbedarf prüfen!

Was spricht für eine Reglementsanpassung bzw. Übernahme auch im Überobligatorium?

- Transparenz
- Einfachere administrative Abwicklung, denn auch bei umhüllenden Kassen kommt manchmal das BVG zum Tragen, z.B.
 - Gesundheitsvorbehalt
 - ggf. tiefe Einkommen
 - höhere Rente aufgrund der Rentenabstufung gemäss BVG

Weitere Updates: OAK-Bericht 2020 (1)

Abb. 3: Kennzahlen der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung³⁾

	2020	2019	2018
∅ Verzinsung Altersguthaben (Beitragsprimat)	1,84 %	2,40 %	1,46 %
∅ Technischer Zinssatz	1,76 %	1,88 %	2,10 %
Anteil Generationentafeln	56,8 %	55,8 %	51,2 %
∅ Deckungsgrad mit individuellen Grundlagen	113,5 %	111,6 %	106,4 %
∅ Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen ⁴⁾	115,0 %	111,2 %	105,5 %
Anteil Unterdeckungen	1,0 %	1,1 %	13,6 %
Anteil Leistungsprimat	4,2 %	4,4 %	4,8 %
∅ geplanter Umwandlungssatz (in 5 Jahren, im Alter 65, Beitragsprimat)	5,28 %	5,34 %	5,40 %
∅ Zinsversprechen bei Pensionierung (in 5 Jahren)	2,52 %	2,64 %	2,69 %

«Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2020» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, erschienen am 11. Mai 2021

Weitere Updates: OAK-Bericht 2020 (2)

Anteil BVG-Altersguthaben an Vorsorgekapital Aktive	40,5 %	40,8 %	41,1 %
Anteil Rentenverpflichtungen	41,7 %	42,2 %	44,1 %
Ø Auswirkung von Sanierungsbeiträgen	0,31 %	0,31 %	0,30 %
Ø Auswirkung von Minderverzinsungen	0,55 %	0,55 %	0,54 %
Anteil Sachwerte an Anlagen	60,3 %	59,4 %	58,9 %
Ø Nettorendite auf Anlagen	4,4 %	10,4 %	-2,8 %
Ø Fremdwährungsexposure	16,8 %	16,4 %	16,1 %
Ø geschätzte Volatilität ⁵⁾	6,0 %	5,6 %	6,2 %
Ø Ziel-Wertschwankungsreserven	17,8 %	17,8 %	17,6 %

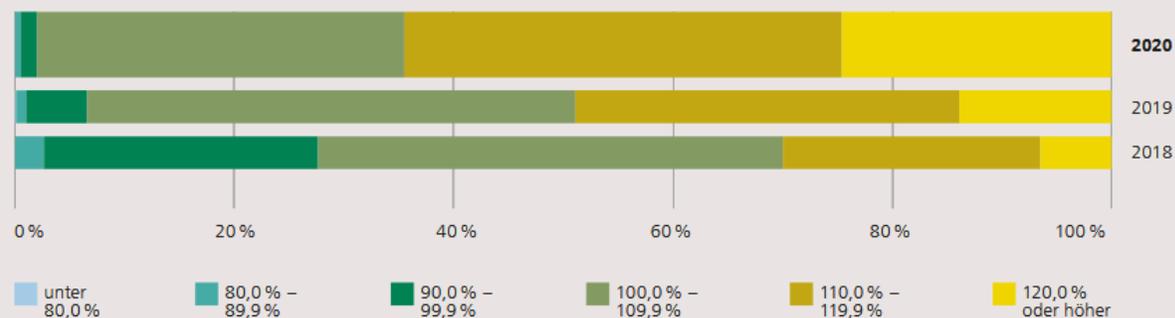
- 3) Alle Anteile und Durchschnitte sind mit dem Vorsorgekapital gewichtet.
- 4) Ab 2020 wird der Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen mit BVG 2020 berechnet (2018 und 2019: BVG 2015). Mehr Informationen dazu in Kapitel 4.2.
- 5) Infolge einer methodischen Überarbeitung ist die Volatilität ab 2019 nicht mehr direkt mit der Volatilität bis 2018 vergleichbar (neu historische Daten seit 1999 anstelle der bisherigen rollenden 10-Jahres-Perioden). Im Vergleich zur bisherigen Methodik hat dies u.a. zur Folge, dass die Volatilitäten ab 2019 durchschnittlich um ca. 0,75 Prozentpunkte tiefer sind.

«Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2020» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, erschienen am 11. Mai 2021

Weitere Updates: OAK-Bericht 2020 (3)

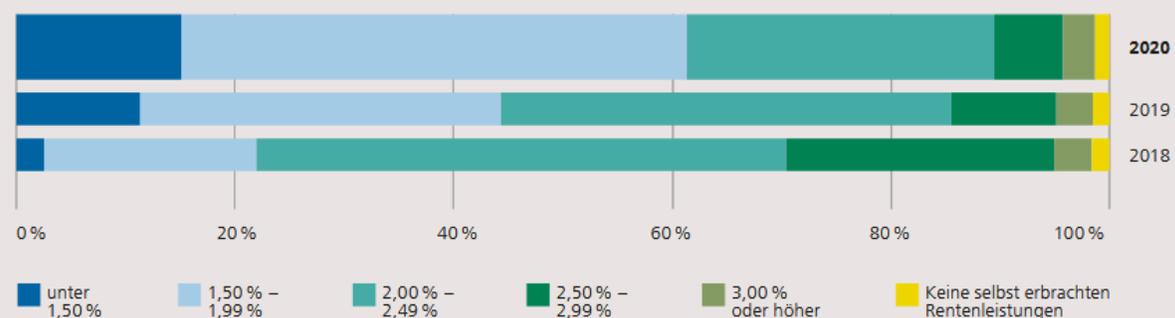
Finanzielle Situation

Abb. 21: Deckungsgrad mit einheitlichen Grundlagen



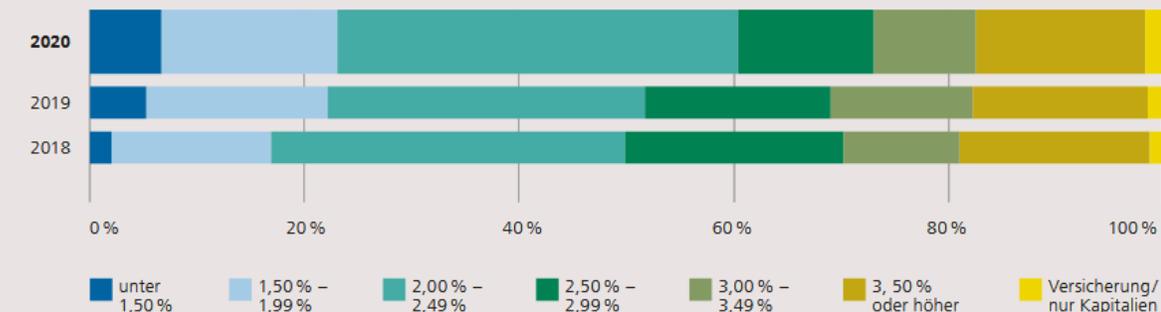
Bewertung der Verpflichtungen

Abb. 19: Technischer Zinssatz



Leistungsversprechen

Abb. 24: Zinsversprechen für zukünftige Rentenleistungen



Weitere Updates: Mitteilung M – 01/2021 der OAK

- betrifft Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2
- bisher: Leistungsverbesserung, wenn **Verzinsung** höher ist als der technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung bzw. **höher als der technische Referenzzinssatz**
- neu: Leistungsverbesserung, wenn **Verzinsung höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4**; Obergrenze, welche jährlich per 30. September publiziert wird, wird auf eine Nachkommastelle gerundet und gilt für die Verzinsung der Altersguthaben ab dem 1. Januar des Folgejahres
- **Grenze zu Leistungsverbesserung für Geschäftsjahr 2021: 2.0%**

Weitere Updates: Weisung W – 01/2021 der OAK (1)

- betrifft **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**, d.h. Vorsorgeeinrichtungen,
 - die im **Wettbewerb um Anschlüsse** von Arbeitgebern oder Rentnerbeständen stehen
 - und denen sich somit weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände anschliessen können, die **nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden** sind.
- **Zweck: bessere Übersicht** für die Aufsichtsbehörden über die **Risiko- und Entscheidungsstrukturen** der Vorsorgeeinrichtung
- **Zielerreichung** durch
 - Unterteilung der Vorsorgeeinrichtung in **Strukturmodelle** und **Zuordnung der Anschlüsse**

Risiko-/ Entscheidungsträger	Risiko				Entscheidung
	Pensionierungsverluste	Langlebigkeit	Tod & Invalidität	Sanierung	Vermögensanlage
Versicherungsgesellschaft ³	<input type="checkbox"/>				
Vorsorgeeinrichtung	<input type="checkbox"/>				
Solidargemeinschaft ⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgewerk ⁵	<input type="checkbox"/>				

Weitere Updates: Weisung W – 01/2021 der OAK (2)

- Zielerreichung durch
 - grundsätzlich jährliche Überprüfung der Strukturmodelle durch den Experten (Gutachten!) sowie je Strukturmodell Bestätigung der Korrektheit der laufenden Finanzierung und Angemessenheit der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes (mittels standardisiertem Formular der OAK)
 - gilt für Jahresabschlüsse ab 31. Dezember 2021
- Internes Kontrollsystem (IKS)
 - Der Stiftungsrat hat sein IKS zu überprüfen und dieses auf die Risiko- und Entscheidungsstruktur anzupassen, d.h. IKS gilt auch auf Ebene der risikotragenden Solidargemeinschaften und der Vorsorgewerke und die Anforderungen sind auch durch externe Dienstleister wie Geschäftsführung, Buchhaltung, etc. zu erfüllen.
 - Prüfung durch Revisionsstelle ab 31. Dezember 2022
 - Anpassung der Reglemente bis 31. Dezember 2022

Weitere Updates: Revision der FRP 5 / BVG 2020

- **Revision der Fachrichtlinie 5 der Kammer der PK-Experten** (Vorgaben zur Beurteilung einer Vorsorgeeinrichtung)
 - Beurteilung der Sollgrösse der Wertschwankungsreserve durch den Experten (nach der finanzökonomischen Methode) und Bestätigung deren Angemessenheit im Gutachten
 - Angabe des Deckungsgrads mit dem vom Experten empfohlenen technischen Zinssatz im Gutachten
- **BVG 2020**
 - Neue Grundlagen sind Ende Dezember 2020 erschienen
 - Effekt der Umstellung von BVG 2015 auf BVG 2020 → Referat von Terim/Balladore

Aufgaben 2021

Welche Aufgaben werden in diesem Jahr auf die Vorsorgeeinrichtungen zukommen?

Weiterentwicklung der IV (falls Inkrafttreten per 1.1.2022)

- Entscheid, in welcher Form das Vorsorgereglement angepasst wird
- Anpassung eines allfälligen Versicherungsvertrags und Einfluss auf Versicherungsprämie abklären
- Anpassung der Verwaltungssoftware (während Übergangszeit von 10 Jahren müssen zwei Rentensysteme parallel geführt werden)

Technische Grundlagen BVG 2020

- Überprüfung des Effekts auf das **VK der Rentner** und die **techn. Rückstellungen**
- **Beschluss über einen Wechsel** der technischen Grundlagen auf den 31.12.2021

Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Weisung W – 1/2021 der OAK

- Unterteilung in Strukturmodelle und Überprüfung des Internen Kontrollsystems

Und zum Schluss...

...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Alles Gute, viel Freude und bleiben Sie gesund!

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Technische Grundlagen BVG 2020 Frühling 2021

Dr. Brigitte Terim
Pensionskassen-Expertin SKPE

Pierre Balladore
Msc ETH in Mathematik

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

1. Einleitung
2. Vergleich BVG 2015 versus BVG 2020
 - a. Sterbewahrscheinlichkeiten
 - b. Verheiratungswahrscheinlichkeiten
 - c. Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
3. Auswirkungen anhand von Beispielen
 - a. Auswirkungen auf das Vorsorgekapital Rentner
 - b. Auswirkungen auf den Umwandlungssatz
4. Zusammenfassung/Kommentar/Fazit

1. Einleitung (1)

- Die **technischen Grundlagen** liefern die **biometrischen Angaben** wie zum Beispiel:
 - Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
 - Wahrscheinlichkeit, dass im Todesfall eine Partnerrente fällig wird
 - Alter des Partners beim Tod eines Versicherten
- Die technischen Grundlagen werden **periodisch erhoben und veröffentlicht**.
 - **BVG 2015**: Versichertendaten von 15 Vorsorgeeinrichtungen, Beobachtungszeitraum: 2010 – 2014 (Beobachtungsmittelpunkt=2012)
Publiziert im Dezember 2015
 - **BVG 2020**: Versichertendaten von 15 Vorsorgeeinrichtungen, Beobachtungszeitraum: 2015 – 2019 (Beobachtungsmittelpunkt=2017)
Publiziert im Dezember 2020
Rund 1.5 Mio. Aktive und 0.9 Mio. Rentner unter Beobachtung (innert 5 Jahren)
- Neben den privatrechtlichen Grundlagen BVG gibt es die öffentlichrechtlichen Grundlagen **VZ** (Versicherungskasse Zürich).

1. Einleitung (2)

- Wozu werden die versicherungstechnischen Grundlagen **benötigt**?
 - Berechnung Vorsorgekapital Rentner
 - Bestimmung des «korrekten» Umwandlungssatzes
 - Berechnung der erwarteten Risikokosten

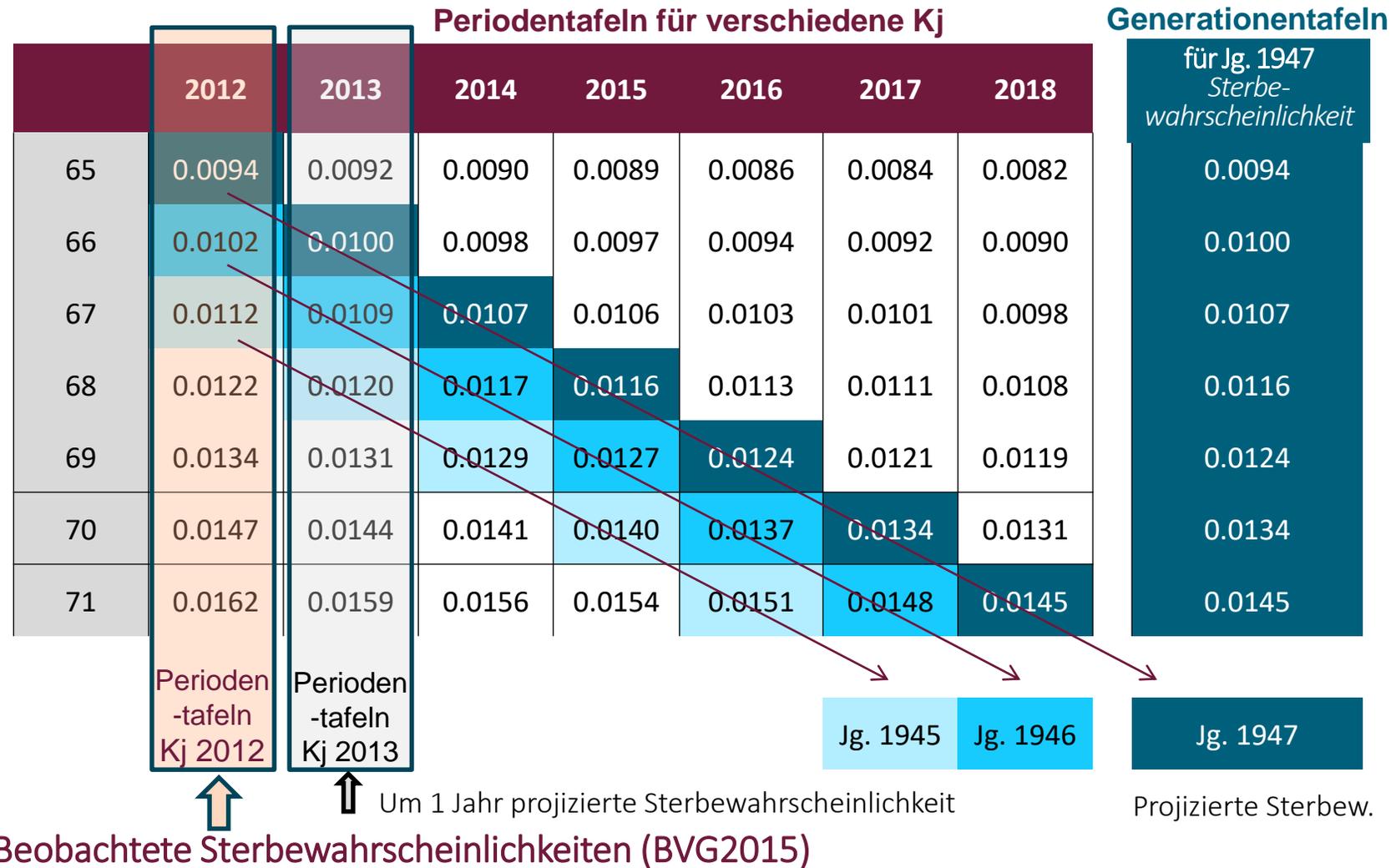
- Eine Änderung der technischen Grundlagen hat somit Einfluss auf
 - den **Deckungsgrad**
 - allenfalls auf die **Umwandlungssätze und Sparbeiträge**
 - allenfalls auf die **Risikobeiträge** und / oder die **Höhe der Rückstellung Versicherungsrisiken**

1. Einleitung (3)

- Die technischen Grundlagen können als sogenannte **Periodentafeln** (PT) oder **Generationentafeln** (GT) verwendet werden.
- **Periodentafeln** verwenden die **beobachteten** biometrischen Daten.
Beispiel: Die Sterbewahrscheinlichkeit eines 85jährigen Mannes (BVG 2015 PT)
Im Jahr 2012 (Jg 1947): 8.79%
Im Jahr 2017 (Jg 1952): 8.79%
Im Jahr 2022 (Jg 1957): 8.79%
- **Generationentafeln** verwenden **projizierte** Sterbewahrscheinlichkeiten.
Beispiel: Die Sterbewahrscheinlichkeit eines 85jährigen Mannes (BVG 2015 GT)
Im Jahr 2012 (Jg 1947): 8.79%
Im Jahr 2017 (Jg 1952): 8.12%
Im Jahr 2022 (Jg 1957): 7.35%
Alle anderen Daten der technischen Grundlagen werden **nicht** angepasst.
- **Projektionsmodelle:** Menthonnex (BFS), Nolfi, CMI.

1. Einleitung (4)

Konstruktion der **Sterbewahrscheinlichkeit** für Männer gemäss **Generationentafeln** aus projizierten Periodentafeln (BVG 2015)

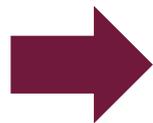
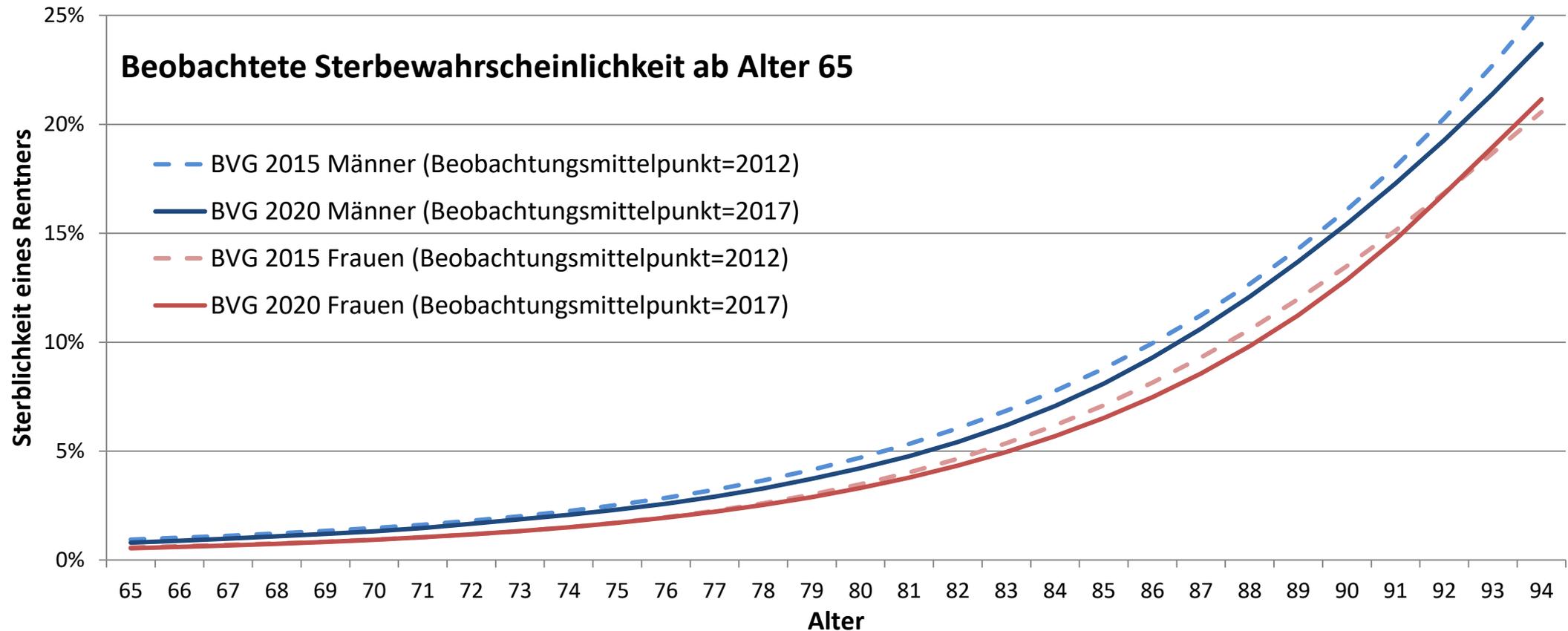


2. Vergleich BVG 2015 versus BVG 2020

- Was sind die **wesentlichen Änderungen bzgl. der beobachteten Daten**?
 - a) **Abnahme der beobachteten Sterblichkeit** (ausser bei den Frauen im Alter 93 bis 101 und den Invalidenrentnern vor dem Rentenalter)
 - b) **Tiefere Wahrscheinlichkeit** beim Tod eine **Partnerrente** auszulösen
 - c) **Tiefere Invalidisierungswahrscheinlichkeiten**

- Was sind die **wesentlichen Änderungen bzgl. des Projektionsmodells**?
 - a) **Weniger starke Abnahme** der künftigen Sterblichkeit

2.a) Sterbewahrscheinlichkeit ab Alter 65 (Periodentafeln)



Die beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten haben abgenommen. Dies wurde auch erwartet. Deshalb muss man bei Anwendung der Periodentafeln eine Rückstellung Zunahme Lebenserwartung bilden.

2.a) Lebenserwartung im Alter 65 (Periodentafel)

Infolge der tieferen beobachteten Sterblichkeit hat die Lebenserwartung gemäss Periodentafeln zugenommen.

Lebenserwartung im Alter 65	Männer	Frauen
Grundlagen EVK 2000	17.56	20.37
Grundlagen BVG 2000	17.76	21.09
Grundlagen BVG 2005	17.90	20.98
Grundlagen BVG 2010	18.93	21.42
Grundlagen BVG 2015	19.77	21.93
Grundlagen BVG 2020	20.42	22.20

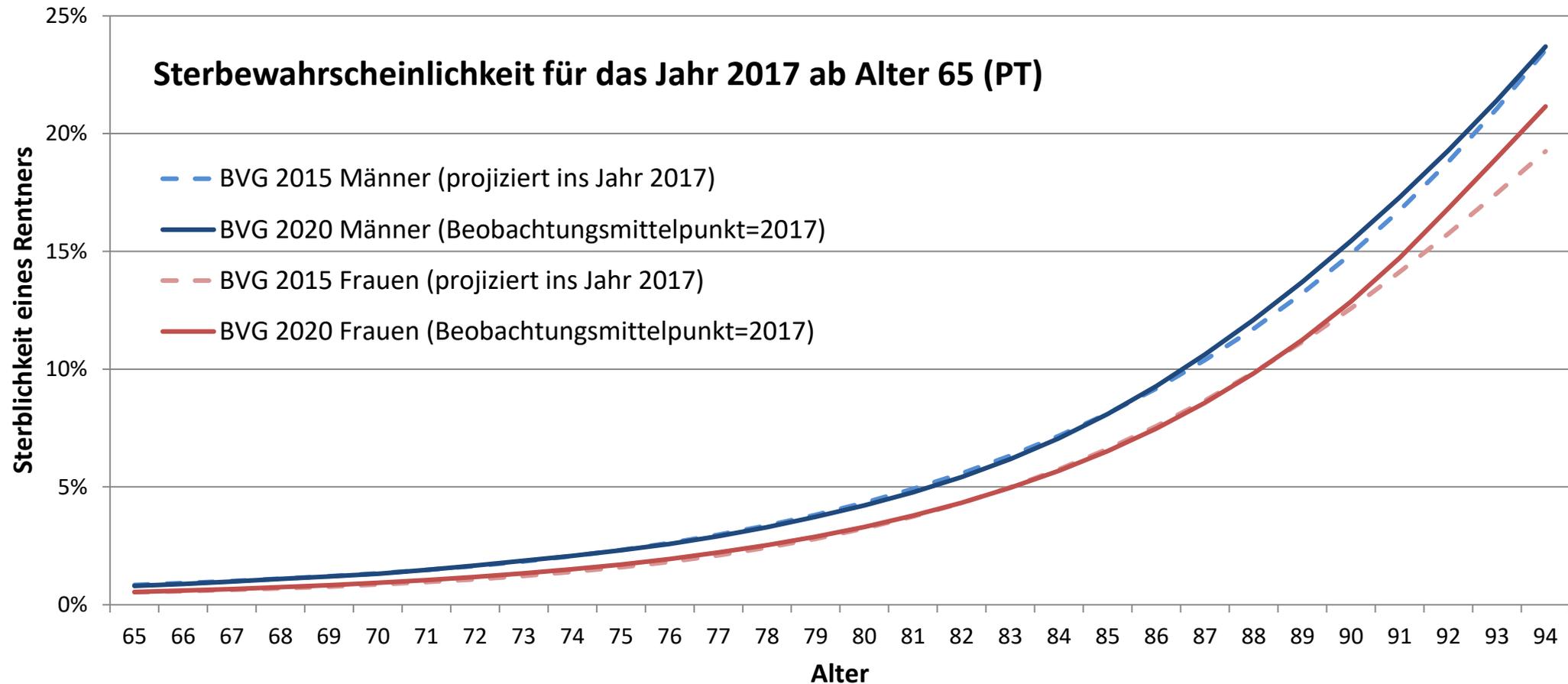
**Männer: + 0.84 J.
Frauen + 0.51 J.**

**Männer: + 0.65 J.
Frauen + 0.27 J.**



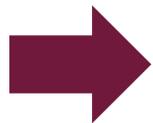
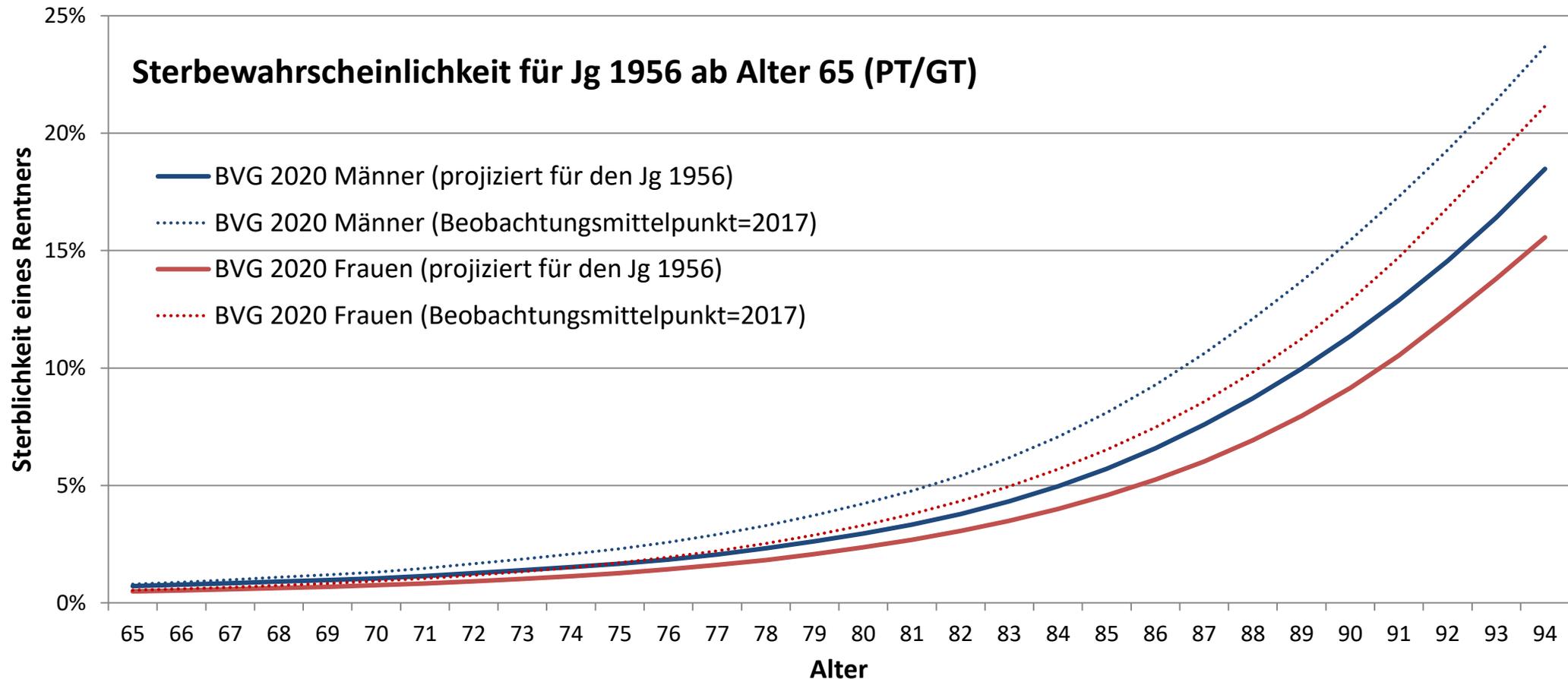
Die Lebenserwartung mit Periodentafeln hat zugenommen. D.h. es war richtig, eine Rückstellung Zunahme Lebenserwartung aufzubauen.

2.a) Hat die Sterbewahrscheinlichkeit wie erwartet abgenommen?



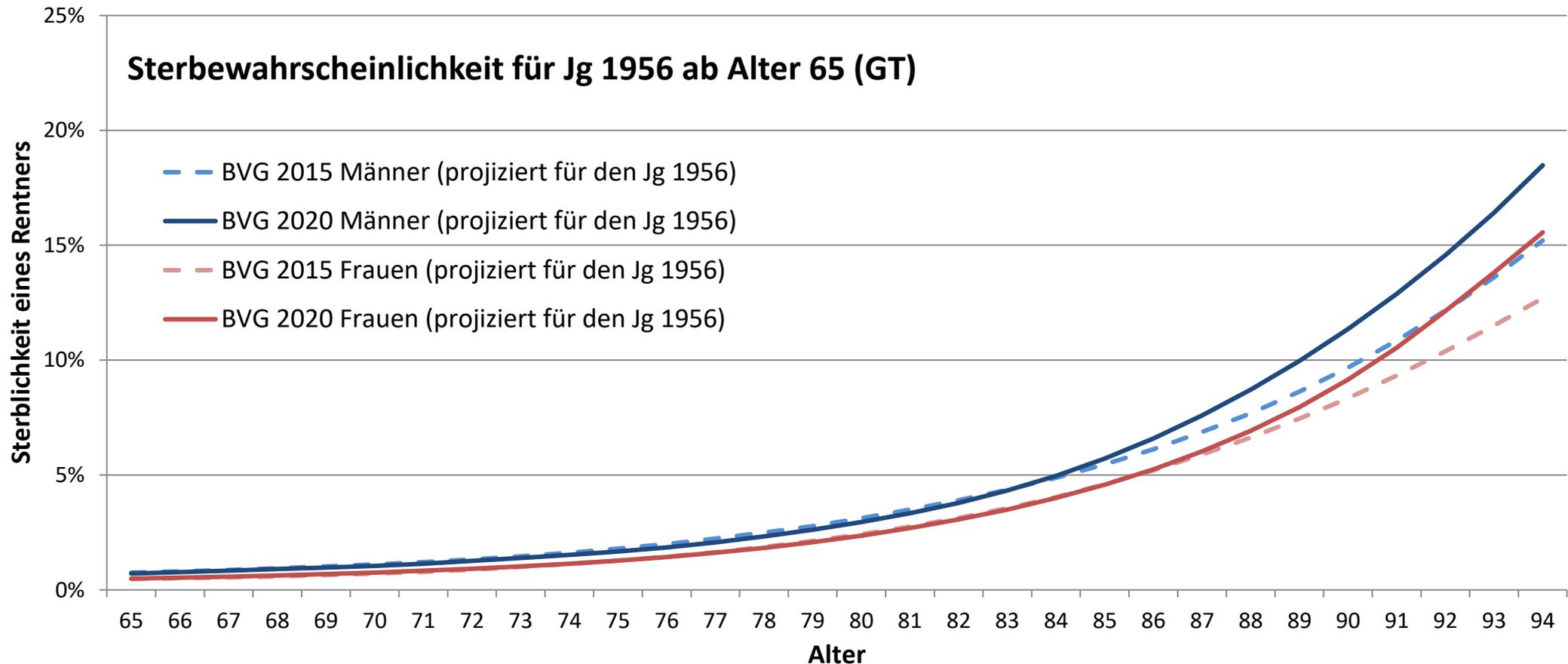
Bis Alter 85 deckt sich die effektive Abnahme recht genau mit der erwarteten Abnahme. Danach hat die Sterbewahrscheinlichkeit jedoch **weniger stark abgenommen als erwartet**.

2.a) Sterbewahrscheinlichkeit Perioden- versus Generationentafeln



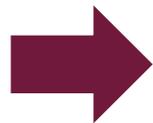
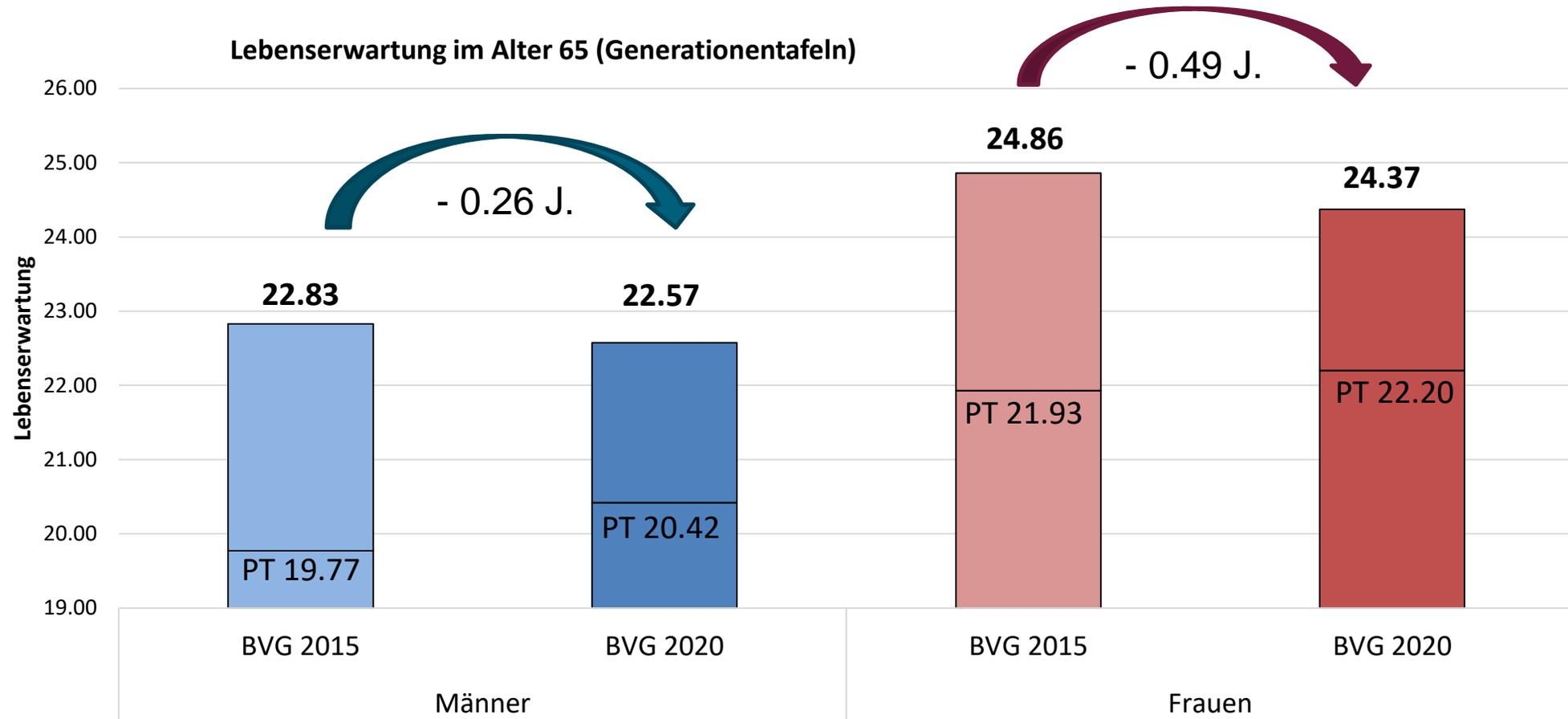
Es wird weiterhin angenommen, dass die **Sterbewahrscheinlichkeiten abnehmen. ABER**

2.a) Sterbewahrscheinlichkeit Generationentafeln 2015 versus 2020



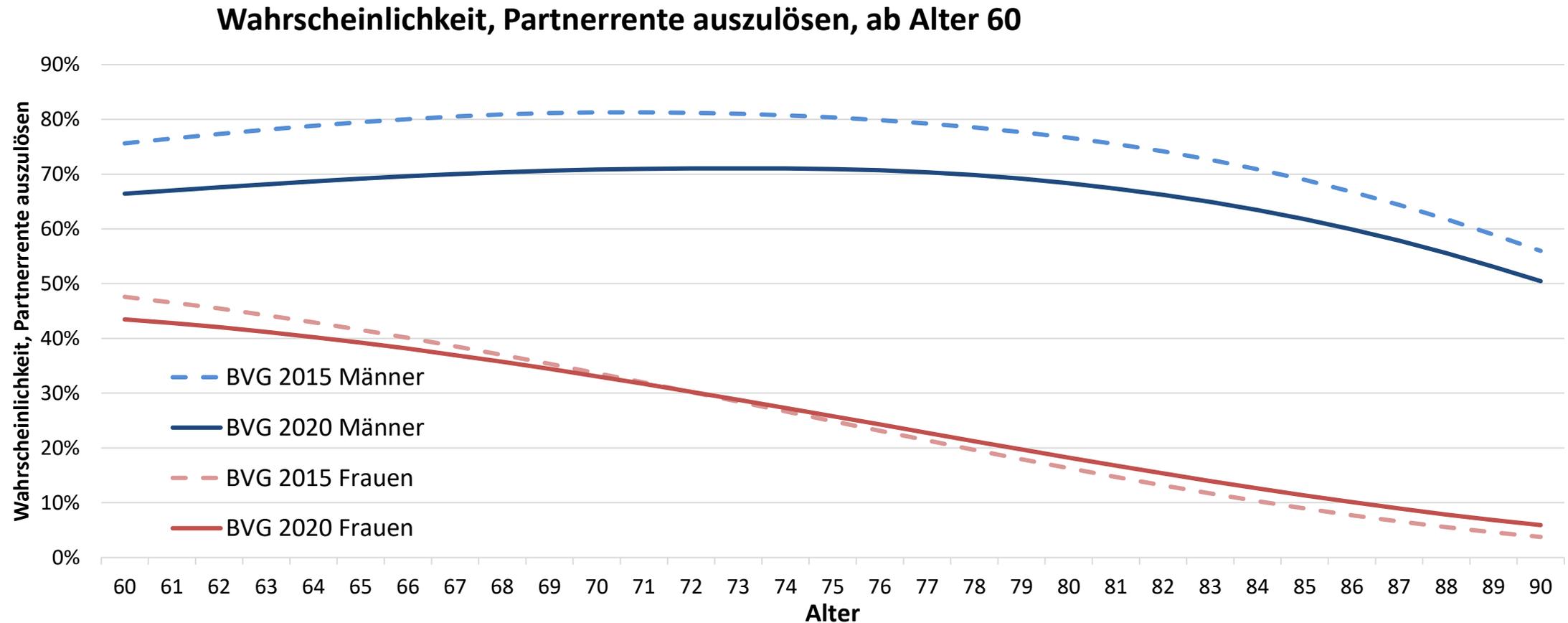
Mit den neuen Grundlagen BVG 2020 wird eine **geringere künftige Abnahme** der Sterbewahrscheinlichkeiten angenommen als mit BVG 2015.

2.d) Lebenserwartung im Alter 65 (Generationentafeln Jg 1956)



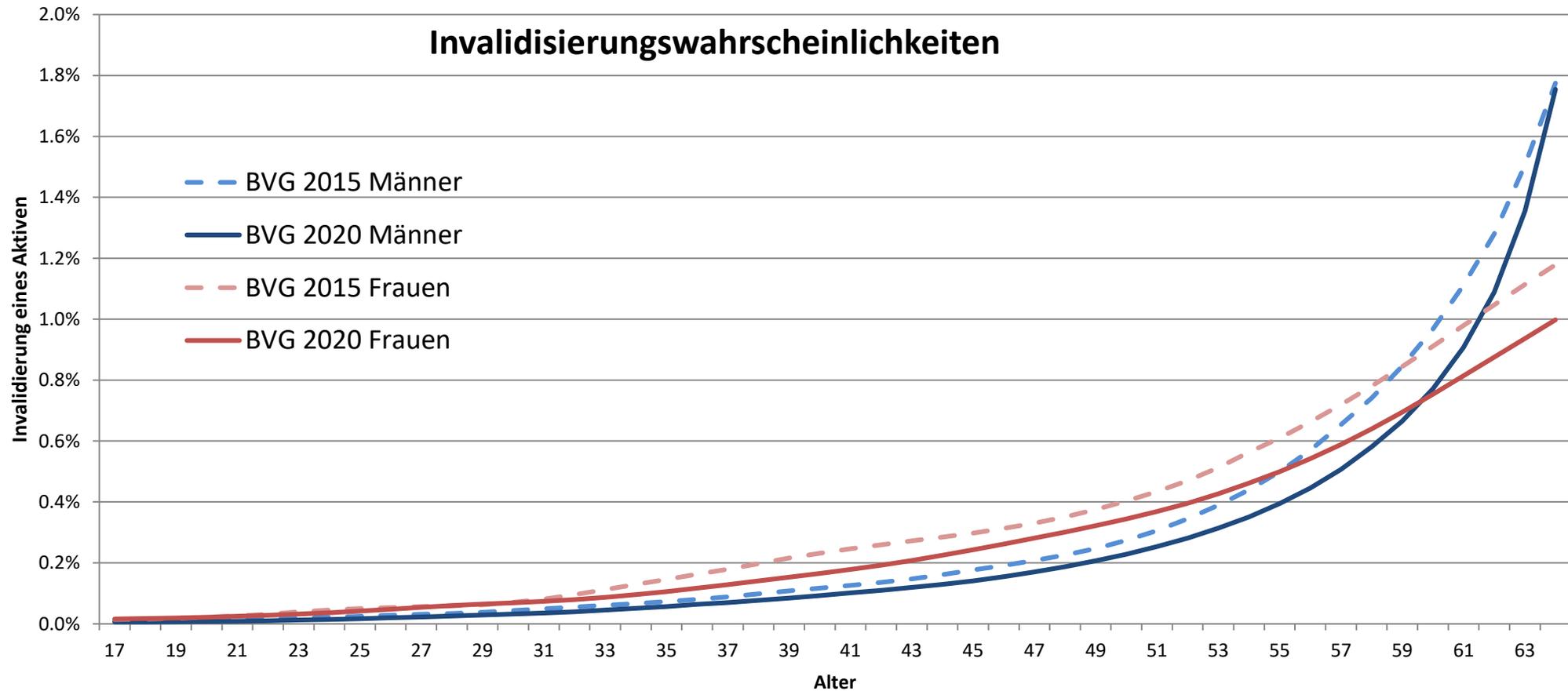
Die Lebenserwartung nimmt künftig weiter zu, jedoch weniger stark als bisher angenommen, d.h. die **Lebenserwartung mit GT sinkt**.

2.b) Wahrscheinlichkeit, Partnerrente auszulösen, ab Alter 60



Die Wahrscheinlichkeit, beim Tod eine Partnerrente auszulösen, hat abgenommen. Dadurch **sinken die Kosten der anwartschaftlichen Partnerrenten.**

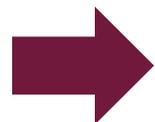
2.c) Invalidisierungswahrscheinlichkeiten



Die Wahrscheinlichkeit invalid zu werden, hat deutlich (bis zu 30%) abgenommen. Dadurch **sinken die erwarteten Invaliditätskosten.**

3.a) Auswirkungen auf Vorsorgekapital Rentner (Periodentafeln)

Vorsorgekapital Rentner per 31.12.2020	BVG 2015 PT	BVG 2020 PT	Veränderungen	
			in CHF	in %
PK 1; techn. Zins = 2.0%	115'450'860	115'586'313	+135'453	+0.1%
PK 1; Rkst Lebenserw. = 3.0%	3'283'216	0	-3'283'216	-100%
PK 1; total	118'734'076	115'586'313	-3'147'763	-2.7%
PK 2; techn. Zins = 2.0%	136'998'094	136'617'019	-381'075	-0.3%
PK 2; Rkst Lebenserw. = 2.5%	3'196'768	0	-3'196'768	-100%
PK 2; total	145'368'261	136'617'019	-3'577'843	-2.5%



Das Vorsorgekapital bleibt ungefähr gleich hoch.
Eine Entlastung entsteht durch die Auflösung der Rückstellung für steigende Lebenserwartung.

3.a) Auswirkungen auf Vorsorgekapital Rentner (Generationentafeln)

Vorsorgekapital Rentner per 31.12.2020	BVG 2015 GT	BVG 2020 GT	Veränderungen	
			in CHF	in %
PK 4; techn. Zins = 2.0%	1'477'996'003	1'422'285'539	- 55'710'464	- 3.8 %
PK 5; techn. Zins = 2.0%	558'197'010	532'701'035	-25'495'975	-4.6 %
PK 7; techn. Zins = 1.75%	58'748'922	56'332'787	-2'416'135	-4.1 %
PK 6; techn. Zins = 1.5%	144'608'979	139'327'216	-5'281'763	-3.7 %
PK 8; techn. Zins = 0.75%	468'978'200	446'275'549	-22'702'651	-4.8 %



Beim Vorsorgekapital Rentner ist eine Entlastung festzustellen die nicht primär vom technischen Zins sondern von der Altersstruktur und der Geschlechterverteilung der Rentner abhängt.

3.b) Auswirkungen auf Umwandlungssatz (Periodentafeln)

Umwandlungssatz 65	BVG 2015 PT (2012)	BVG 2020 PT (2017)	Veränderungen	
			in %-Punkt	in %
Mann; 60% Anwartschaft	5.30%	5.31%	+0.01%	+0.2%
Frau; 60% Anwartschaft	5.61%	5.56%	-0.05%	-0.9%
Gemischt (70/30) 60% Anwartschaft	5.39%	5.39%	0.00%	0.0%
Mann; 33% Anwartschaft	5.69%	5.65%	-0.04%	-0.7%
Frau; 33% Anwartschaft	5.67%	5.61%	-0.06%	-1.1%
Gemischt (70/30) 33% Anwartschaft	5.69%	5.63%	-0.06%	-1.1%



Bei anwartschaftlichen Partnerrenten von 60% sind im gemischten Umwandlungssatz bei Verwendung von Periodentafeln kaum Veränderungen festzustellen.
Bei tieferen Anwartschaften wird eine leichte Senkung des Umwandlungssatzes bemerkbar.

3.b) Auswirkungen auf Umwandlungssatz (Generationentafeln)

Umwandlungssatz 65	BVG 2015 GT	BVG 2020 GT	Veränderungen	
			in %-Punkt	in %
Mann (Gj 1956); 60% Anwartschaft	4.83%	4.96%	+0.13%	+2.7%
Frau (Gj 1956); 60% Anwartschaft	5.11%	5.18%	+0.07%	+1.4%
Gemischt (70/30) 60% Anwartschaft	4.91%	5.03%	+0.12%	+2.4%
Mann (Gj 1956); 33% Anwartschaft	5.15%	5.24%	+0.09%	+1.7%
Frau (Gj 1956); 33% Anwartschaft	5.16%	5.23%	+0.07%	+1.4%
Gemischt (70/30) 33% Anwartschaft	5.15%	5.24%	+0.09%	+1.7%



Unter Verwendung von Generationentafeln steigt der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz.

4. Zusammenfassung/Kommentar (1)

- Die technischen Grundlagen werden **periodisch erhoben und veröffentlicht**. In der Regel erscheinen alle fünf Jahre neue technische Grundlagen.
- Die **beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten** haben **abgenommen**, jedoch **weniger stark als erwartet**.
- Die Wahrscheinlichkeit, eine **Partnerrente** auszulösen, hat **deutlich abgenommen**. Bisheriger Zuschlag von 10% wurde abgeschafft.
- Die **Invalidisierungswahrscheinlichkeiten** haben **deutlich abgenommen**.
- Mit den Generationentafeln BVG 2020 (Menthonnex) wird eine **geringere zukünftige Abnahme der Sterbewahrscheinlichkeiten** angenommen als mit BVG 2015.

4. Zusammenfassung/Kommentar (2)

- Auswirkungen auf das **Vorsorgekapital Rentner** (inkl. Rückstellung Zunahme Lebenserwartung)
 - **Periodentafeln:** Das Vorsorgekapital Rentner ändert sich durch die neuen Grundlagen nur **gering**. Durch eine Auflösung der Rückstellung Lebenserwartung entsteht ein **Gewinn**.
 - **Generationentafeln:** Das Vorsorgekapital Rentner nimmt **deutlich ab**, d.h. es entsteht ein **Gewinn**.
- Auswirkungen auf den «korrekten» **Umwandlungssatz**
 - **Periodentafeln:** Je nach Höhe der Anwartschaft bleibt er unverändert oder nimmt leicht ab, jedoch weniger stark als erwartet worden wäre.
 - **Generationentafeln:** Im Allgemeinen nimmt er zu.
- Auswirkungen auf die **technischen Rückstellungen** (sehr kassenspezifisch)
 - **Rückstellung Umwandlungssatz:** Nimmt im Allgemeinen ab, d.h. es entsteht ein **Gewinn**.
 - **Rückstellung Versicherungsrisiken:** Kann infolge der tieferen erwarteten Invaliditätskosten abnehmen, d.h. einen **Gewinn** generieren.

4. Fazit

- Bei der Verwendung von Generationentafeln werden die Sterbewahrscheinlichkeiten in die Zukunft projiziert. Falls das Modell die Wirklichkeit richtig abgebildet hat, werden bei der Aktualisierung der technischen Grundlagen keine Änderungen auftreten.
 - Beim Wechsel von BVG2010/GT auf BVG2015/GT traten grosse Änderungen auf. Der Grund lag darin, dass nicht nur eine Adjustierung der beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten, sondern auch eine Anpassung im Projektionsmodell statt fand. Der Wechsel von BVG2010 auf BVG2015 bewirkte eine Zunahme des Vorsorgekapitals Rentner um 2.0% bewirkt (Beispiel PK 3).
 - Der Wechsel von BVG2015/GT auf BVG2020/GT hat **jedoch noch grössere Auswirkungen**, nämlich eine Abnahme des Vorsorgekapitals Rentner um 3.8% (Beispiel PK 3). Davon haben die Anpassungen der beobachteten Sterbewahrscheinlichkeiten sowie des Projektionsmodells eine Abnahme um 2.0% bewirkt und die Anpassung der übrigen Parameter eine weitere Abnahme um 1.8%.
- ⇒ Auch bei der Verwendung von Generationentafeln muss bei der Aktualisierung der technischen Grundlagen mit Kosten (positiven oder negativen) gerechnet werden.
- ⇒ Der Gewinn durch den Wechsel von BVG 2015 auf BVG 2020 könnte teilweise als Rückstellung «Modellrisiko» stengelassen werden.

Und zum Schluss...

...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Alles Gute, viel Freude
und gute Gesundheit!

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Auswirkungen COVID-19-Pandemie Frühling 2021

Dr. Christoph Plüss
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Einführung

Es stellt sich die Frage, wie sich die COVID-19-Pandemie auf das Umfeld, die Struktur und die Prozesse von Vorsorgeeinrichtungen ausgewirkt hat. Aus diesem Grund möchte ich im Vortrag gerne auf die nachfolgenden Themen eingehen und folgende Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beleuchten:

- Demographische Entwicklung (Sterblichkeit)
- Invalidität

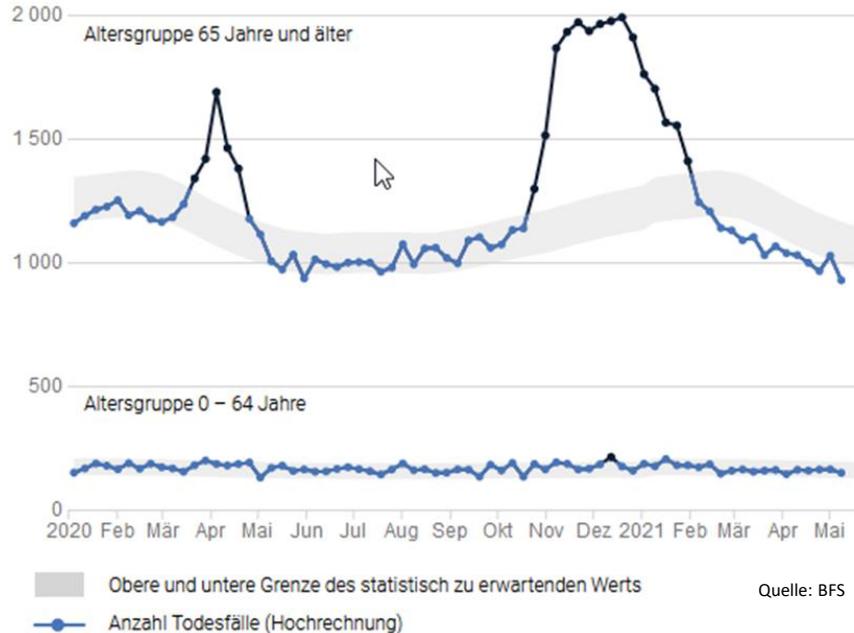
Im Anhang zur Präsentation finden Sie dann noch Ausführungen zum Thema «Führung von Vorsorgeeinrichtungen». Dort wird aufgezeigt, wie auch diese durch die COVID-19-Pandemie verändert wurde.

Demographische Entwicklung: Todesfälle

Wöchentliche Todesfälle, 2020 – 2021

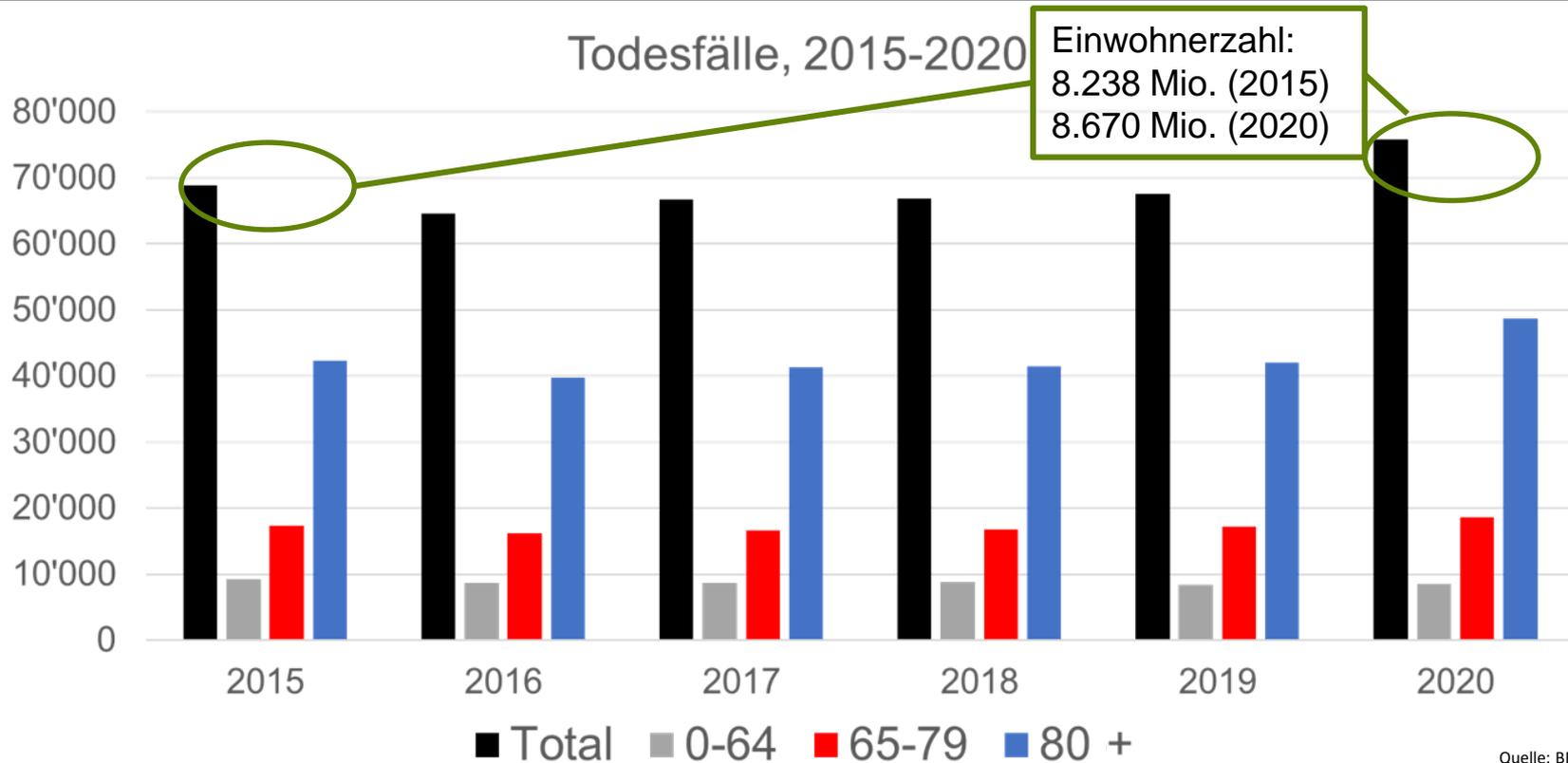
</>

Anzahl Todesfälle pro Kalenderwoche

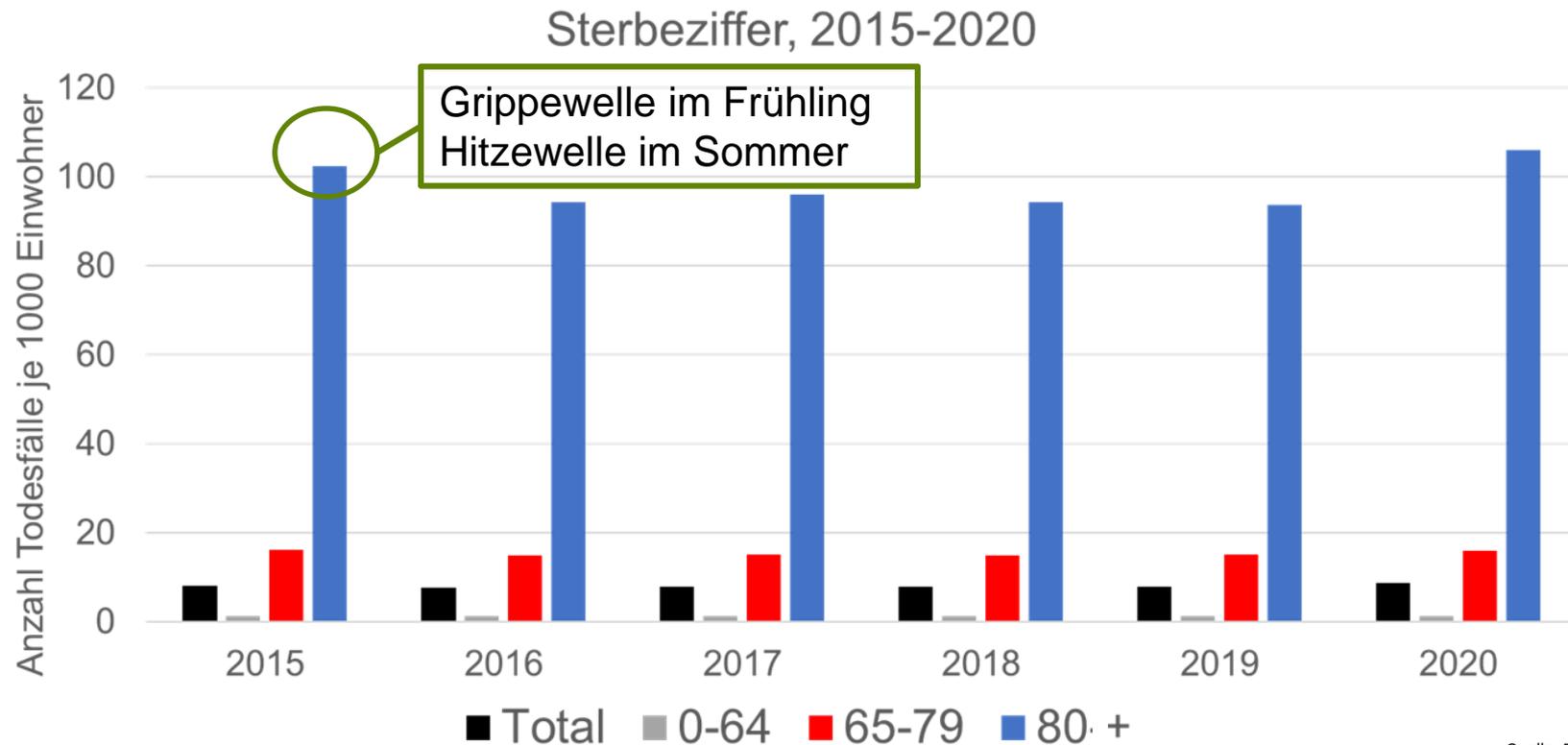


- In der ersten Welle war in der Altersgruppe 65+ eine Übersterblichkeit zu beobachten (26 % mehr Todesfälle als erwartet).
- Auch in der zweiten Welle konnte dies beobachtet werden (47 % mehr Todesfälle als erwartet).
- Aktuell liegen die Todesfälle wieder unter dem Erwartungswert, was für eine Pandemie typisch ist. Man könnte von einer Untersterblichkeit ausgehen.

Demographische Entwicklung: Todesfälle



Demographische Entwicklung: Sterbeziffer pro 1'000 Einwohner



Quelle: BFS

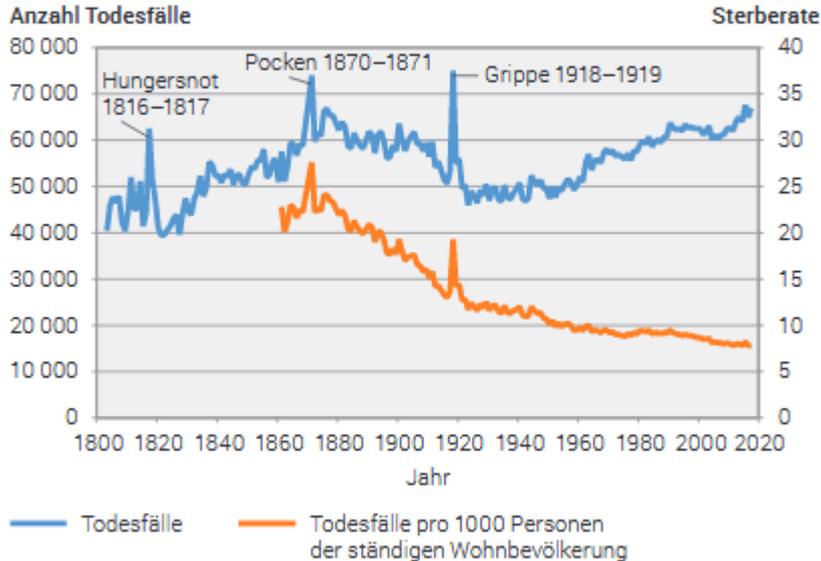
Demographische Entwicklung: BVG Grundlagen

- Es stellt sich nun die Frage, ob die COVID-19-Pandemie allenfalls einen Einfluss auf die demographische Entwicklung in den technischen Grundlagen BVG 2025 haben könnte.
- An dieser Stelle gilt es zu beachten, dass in den technischen Grundlagen BVG 2020 (Beobachtungszeitraum: 2015 – 2019) das Jahr 2015 berücksichtigt ist. In diesem Jahr (Grippewelle und Hitze) hatten wir eine ähnliche Strebeziffer wie im Jahr 2020, welches dann in die technischen Grundlagen BVG 2025 einfließt.
- Basierend auf dieser Ausgangslage könnte man davon ausgehen, dass die COVID-19-Pandemie zu keiner wesentlichen Veränderung führt. Hier müssen wir aber noch die weitere Entwicklung abwarten.

Exkurs: Todesfälle bei der Spanischen Grippe

Historische Entwicklung der Todesfälle und der rohen Sterbeziffer

G1



Quelle: BFS – Historische Daten

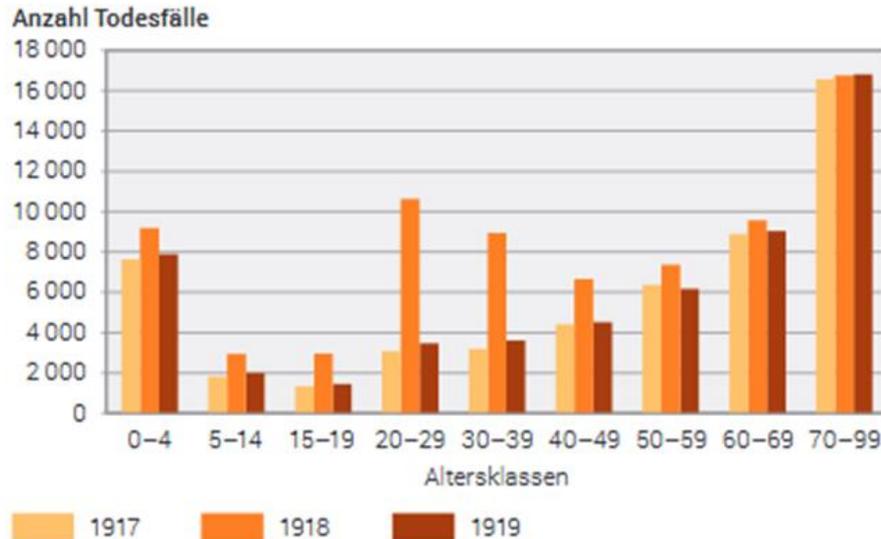
© BFS 2018

- Die letzte Pandemie war die als Spanische Grippe bekannten Influenza-Pandemie. Die Sterblichkeit in der Schweiz kletterte damals auf ein Rekordniveau.
- Man versucht, aus den Erfahrungen bezüglich der Spanischen Grippe Rückschlüsse für die COVID-19-Pandemie zu ziehen. Aber...

Exkurs: Todesfälle bei der Spanischen Grippe

Todesfälle nach Altersklasse in den Jahren 1917, 1918 und 1919

G4

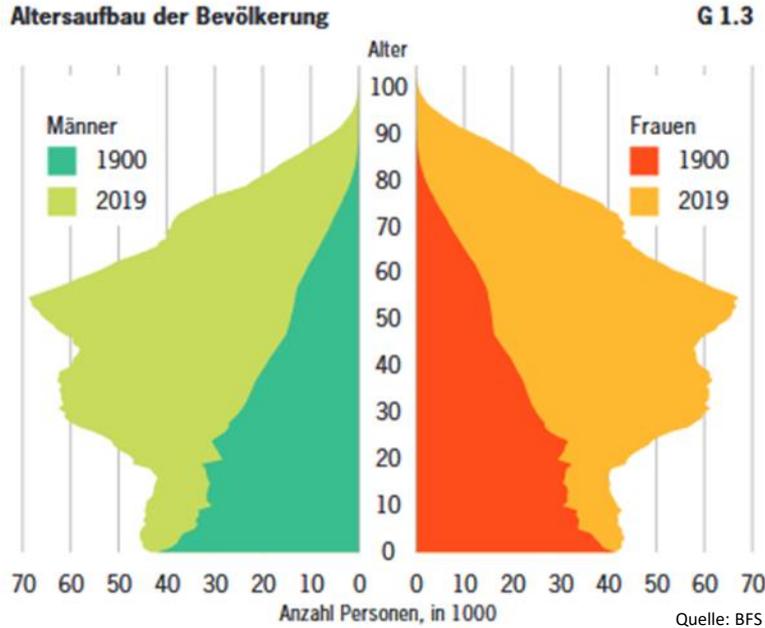


Quelle: BFS – Historische Daten

© BFS 2018

- Bei der Spanischen Grippe war vor allem bei den «jüngeren» Altersklassen (20- bis 40-jährige) eine Übersterblichkeit zu beobachten.
- Bei den älteren Altersklassen war keine Übersterblichkeit zu beobachten.
- Anmerkung: Im Jahr 1917 lag die Einwohnerzahl bei 3.828 Mio. (2020: 8.670 Mio.)

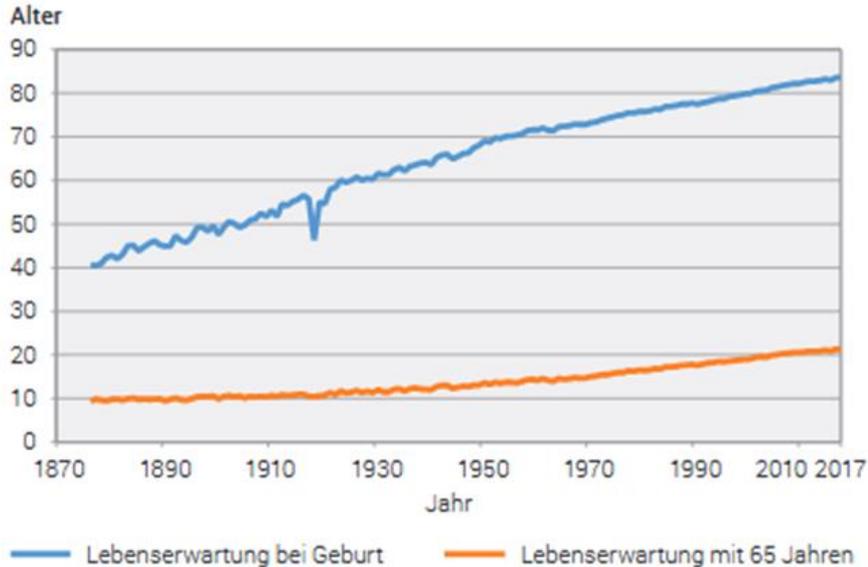
Exkurs: Todesfälle bei der Spanischen Grippe



→ Gegenüber dem Altersaufbau zum Zeitpunkt der Spanischen Grippe hat eine deutliche Verschiebung von den jüngeren zu den älteren Altersklassen stattgefunden.

Exkurs: Lebenserwartung bei der Spanischen Grippe

Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt und mit 65 Jahren (Männer und Frauen zusammen) G2



Quelle: BFS – Historische Daten

© BFS 2018

- 1917 lag die Lebenserwartung bei Geburt bei 55.4 Jahren (Heute: 81.9 Jahre beim Mann; 85.6 Jahre bei der Frau).
- Nach der Spanischen Grippe wurde keine Reduktion der Lebenserwartung bei Geburt und mit Alter 65 beobachtet.

Demographische Entwicklung: Zusammenfassung

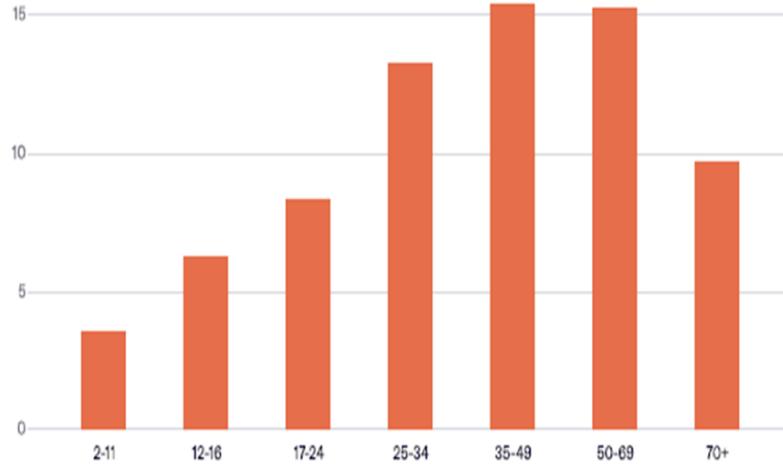
- Es muss zuerst ein gewisser Zeitraum beobachtet werden, um eine verlässliche Aussage bezüglich des langfristigen Effekts von COVID-19 auf die Sterblichkeit machen zu können.
- Nach der Spanischen Grippe wurde auch keine Abnahme der Lebenserwartung beobachtet. Wir gehen davon aus, dass das auch nach der COVID-19-Pandemie der Fall sein wird.
- Bei den Abschlüssen, welche wir für unsere Kunden per 31.12.2020 erstellt haben, konnten wir bei Kunden mit «älteren» Rentnerbeständen eine Übersterblichkeit beobachten. Dies führte zu einem Sterblichkeitsgewinn. Aber wie sieht es in den nächsten Jahren aus?



Invalidität: Long COVID

Alle Altersgruppen sind von Long Covid betroffen

Anteil der Personen nach Altersgruppe, die 5 Wochen nach einem positiven Testergebnis aufgrund von Covid-19 noch immer an grosser Müdigkeit litten, Angabe in Prozent



Befragt wurden insgesamt 9063 Briten im Zeitraum von 22. April bis 14. Dezember 2020.

Quelle: ONS Coronavirus (Covid-19) Infection Survey

NZZ / bsk

- Zahlreiche Corona-Patienten fühlen sich noch Monate nach der Erkrankung nicht gesund. Häufige Folgen sind:
 - Müdigkeit
 - Erschöpftheit
 - wiederkehrende Kopfschmerzen
- Man geht davon aus, dass sich von den COVID-19 infizierten Personen jeder Zehnte oder sogar jeder Fünfte mit Langzeitfolgen konfrontiert sieht. Bei 697'' infizierten Personen wären dies zwischen 35'' und 70'' Personen.

Invalidität: Long COVID

- Long COVID könnte somit für die Invalidenversicherung, und somit auch für die Pensionskassen, zu einer Belastungsprobe führen.
- Man kann davon ausgehen, dass im 2. Halbjahr 2021 erste Entscheide gefällt werden, denn invalid wird man frühestens ein Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

«Ich wurde aus dem Leben gerissen» – auch Monate nach ihrer Sars-CoV-2-Infektion ist für eine 43-jährige Firmeninhaberin und Mutter nichts mehr, wie es einmal war

Immer mehr Covid-19-Patienten berichten von langanhaltenden und teilweise drastischen gesundheitlichen Problemen. Ärzte schätzen, dass jeder Dritte darunter leidet. Eine Zürcherin erzählt, wie sie plötzlich auf den Rollator angewiesen war.

Stephanie Lahrtz 20.10.2020



Invalidität: psychische Fälle

- Die Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Psyche der Menschen darf nicht unterschätzt werden.
- So hat sich die Zahl der schweren Depressionen während der COVID-19-Pandemie mehr als verfünffacht!
- Gründe dafür sind:
 - Perspektivenlosigkeit
 - Vereinsamung und soziale Isolation
 - Unsicherheit über Arbeitsmarktentwicklung



Exkurs: Unfälle

Bei der Suva in der obligatorischen Unfallversicherung registrierte Fälle:

	2020	2019	Differenz
Total Unfälle und Berufskrankheiten	430 268	478 094	- 10,0 %
davon Berufsunfälle und Berufskrankheiten	165 609	183 690	- 9,8 %
davon Nichtberufsunfälle	248 415	278 924	- 10,9 %
davon Unfälle und Berufskrankheiten in der Unfallversicherung für Arbeitslose	16 244	15 480	+ 4,9 %

- Infolge der Einschränkungen während der Corona-Pandemie gab es weniger Berufsunfälle, weil weniger gearbeitet wurde.
- Es gab aber natürlich auch weniger Freizeitunfälle.
- Die SUVA konnte die Ausgaben (u.a. für Taggeldzahlungen) deutlich reduzieren.

Invalidität: Zusammenfassung

- Es bestehen zwei Themenfelder, welche zu einer Mehrbelastung für die Invalidenversicherung, und somit für die Pensionskassen, führen können:
 - Long COVID
 - psychische Fälle
- Auch hier müssen wir, wie bei der Demographie, einen gewissen Zeitraum beobachten. Es kann aber sein, dass die bei den technischen Grundlagen BVG 2020 beobachtete Reduktion der Invalidisierungswahrscheinlichkeit nicht nachhaltig ist.



...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ALLVISA | VORSORGE

Führung von Vorsorgeeinrichtungen: Ausgangslage

- Die COVID-19-Pandemie hat bei gewissen Vorsorgeeinrichtungen gezeigt, dass bezüglich der Digitalisierung noch ein gewisser Nachholbedarf besteht.
- Ein Teil dieser Lücke konnte während der COVID-19-Pandemie geschlossen werden. Dennoch besteht im Umfeld der Vorsorge noch grosses Potential für die Digitalisierung.
- Ein entsprechendes Beispiel werde ich Ihnen gerne noch liefern.



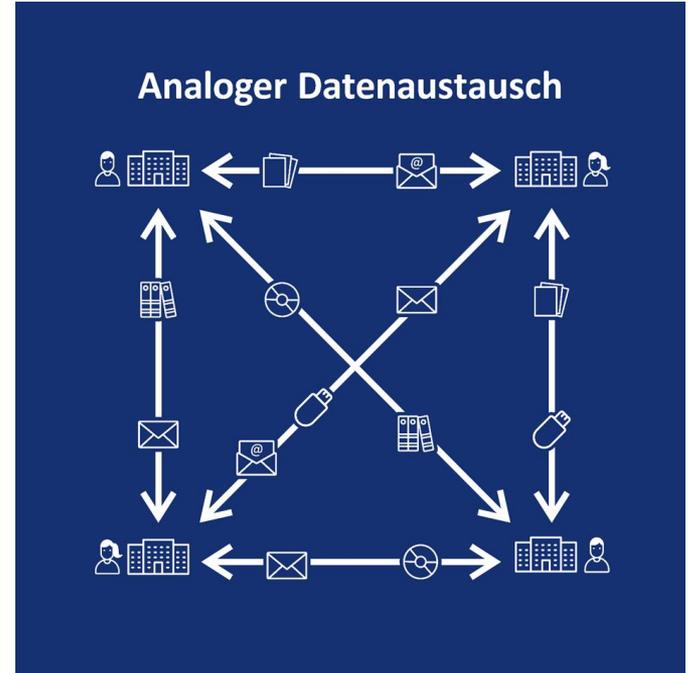
Führung von Vorsorgeeinrichtungen: Verbesserungen

- Während der COVID-19-Pandemie mussten die Vorsorgeeinrichtungen auf eine virtuelle Führung umstellen. Dies beinhaltet u.a.:
 - online Sitzungen
 - Automatisierung von Schnittstellen (z.B. zur Revisionsstelle)
 - Führung der technischen und kaufmännischen Verwaltung durch Direktzugriff aus dem Homeoffice
 - online Beratung der Versicherten (mit Apps und oder Tools)



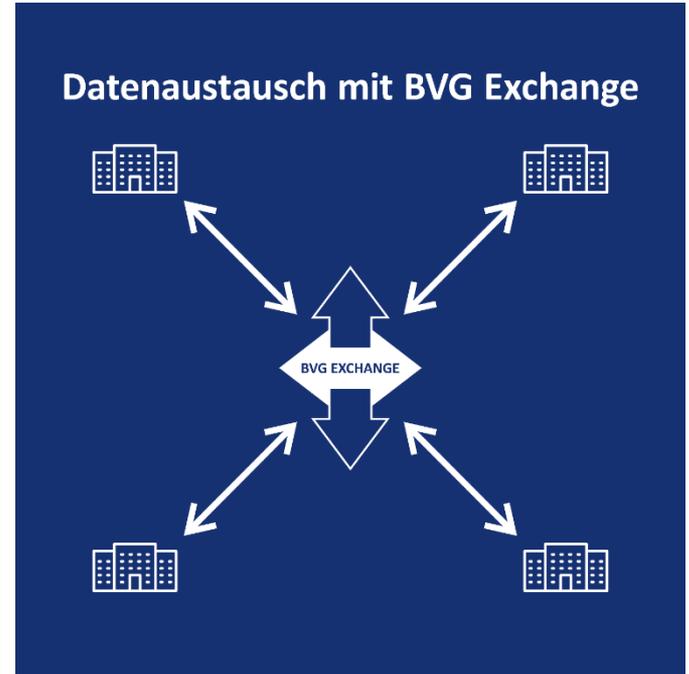
Führung von Vorsorgeeinrichtungen: Potential

- Das bestehende Potential für die Digitalisierung zeige ich Ihnen anhand des Beispiels des Austritts. Dieser ist noch mit diversen Schritten (und einer Papierflut) verbunden:
 - Meldung Austritt durch Arbeitgeber
 - Information des Versicherten durch Vorsorgeeinrichtung
 - Durchführung der Abrechnung
 - Durchführung der Überweisung



Führung von Vorsorgeeinrichtungen: Potential

- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat in Rücksprache mit dem BSV eine Standardisierung für die Abwicklung der Austritte erarbeitet. Sie hat eine allgemeine Austauschplattform für die Übertragung von Austrittsdaten erstellt:
 - Datenlieferung: definiert, gesichert, fehlerfrei und automatisch
 - Datenformat: XML (XSD Schema)
 - Datenaustauschplattform: BVG Exchange
- BVG Exchange bietet die Möglichkeit, mit einer technischen Lösung den gesamten FZL Datenaustausch abzuwickeln.



Führung von Vorsorgeeinrichtungen: Zusammenfassung

- Durch die Digitalisierung lässt sich bei den Vorsorgeeinrichtungen der Aufwand reduzieren.
- Durch die Digitalisierung sehen sich die Vorsorgeeinrichtungen dafür aber mit neuen Problemen konfrontiert. Beispiele dafür sind:
 - Cybersicherheit
 - Datenschutz
 - ...
- Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die Digitalisierung nun mit einem grösseren Tempo weiter gehen wird als bisher.



ALLVISA | AKTUELL

Teilliquidation Frühling 2021

Adrian Schmid
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Ausgangslage

- Aufgrund von **Covid-19** kommt es in diversen Branchen vermehrt zu **Entlassungen und Stellenabbau**.
- Je nach Grösse und Konstellation des Abbaus kann dies auch Auswirkungen auf die Pensionskassen der entsprechenden Firmen haben, welche **Teilliquidationen** durchführen müssen.
- Nachfolgend sollen die möglichen Gründe für eine Teilliquidation erläutert und die wichtigsten Schritte im Rahmen einer Teilliquidation aufgezeigt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Die gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation finden sich in
 - Art. 53b BVG: **Voraussetzungen**
 - Art. 53d BVG: **Verfahren**
 - Art. 27g und 27h BVV 2: Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven
- Reglemente und Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung
 - Gemäss Art. 53 b BVG hat die Vorsorgeeinrichtung ein **Teilliquidationsreglement** zu erlassen und von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.
 - In der Regel sind **weitere Reglemente** wie das Rückstellungs-, Anlage- oder Organisationsreglement ebenfalls von Belang.
 - **Anschlussvertrag**

Tatbestand Teilliquidation

- Gemäss Art. 53b BVG können die Voraussetzungen für eine Teilliquidation in folgenden Fällen erfüllt sein:
 - **Erhebliche Verminderung der Belegschaft**
 - **Umstrukturierung der Unternehmung**
 - **Auflösung eines Anschlussvertrags**
- Die aufgeführten Tatbestände müssen im Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung **konkretisiert** werden.
- Es können vom Stiftungsrat keine zusätzlichen Tatbestände definiert werden.

Erhebliche Verminderung der Belegschaft

- Es ist **zu definieren**, wann eine Verminderung der Belegschaft erheblich ist.
- In der Praxis ist eine Verminderung um **10 % als Schwellenwert weit verbreitet**:
 - Beispiel: *Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der Vorsorgekapitalien von mindestens 10% zur Folge hat.*
 - Zu beachten ist insbesondere auch die Grösse der Anschlüsse bzw. des Bestands.
- **Nicht alle Austritte** im relevanten Zeitraum gehören zur Verminderung der Belegschaft.
- Sammeleinrichtungen müssen einerseits Schwellenwerte für die Teilliquidation auf Ebene der Vorsorgewerke und andererseits Schwellenwerte für die Teilliquidation auf Ebene der Vorsorgeeinrichtung selbst festlegen.

Restrukturierung der Unternehmung

- Auch diesen Tatbestand muss der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung im Teilliquidationsreglement definieren:
 - **Welche Vorgänge** bei der angeschlossenen Unternehmung gelten als Restrukturierung?
 - Beispiel: *Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens **zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden** und dies eine Verminderung der Belegschaft von mindestens 5% und eine Reduktion der Vorsorgekapitalien von mindestens 5% zur Folge hat.*
- Der Schwellenwert von 5% ist weit verbreitet. Er soll insbesondere tiefer liegen als jener für den Tatbestand der Verminderung der Belegschaft.

Auflösung eines Anschlussvertrags

- Der "einfachste" Tatbestand für eine Teilliquidation ist die Auflösung eines Anschlussvertrags.
- Gemeinschaftseinrichtungen können allerdings in ihrem Teilliquidationsreglement eine
 - Mindestgrösse des Anschlusses oder
 - eine notwendige Verminderung des Gesamtbestandsvorsehen, damit der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist.
- Nicht erlaubt ist es, eine Mindestzahl an aufgelösten Anschlussverträgen zu verlangen.

Stichtag und Zeitraum

- Neben den Tatbeständen muss im Teilliquidationsreglement der **Stichtag** der Teilliquidation definiert werden:
 - Beispiel: *Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. einer allfälligen Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorausgeht.*
- Der relevante **Zeitraum** für die Beurteilung der Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung ist in der Regel ein Jahr.
- Bei schleichendem Stellenabbau ist ein grösserer Zeitrahmen notwendig, welcher aber abhängig von der effektiven Situation ist und nicht im Teilliquidationsreglement definiert werden soll.

Kollektive vs. individuelle Austritte

- Für die spätere allfällige Mitgabe von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist es wichtig, im Teilliquidationsreglement zu definieren, **welche Austritte im Rahmen einer Teilliquidation "kollektive" Austritte** sind:
 - Beispiel: *Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf Destinatärinnen und Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.*
- Sofern es sich nur um individuelle Austritte handelt und keine freien Mittel vorhanden sind, kann die Teilliquidation in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Voraussetzungen dafür sollten im Teilliquidationsreglement definiert werden.

Verfahren

- Es empfiehlt sich, jeweils per Ende Jahr standardmässig zu überprüfen, ob eine Teilliquidation möglich ist.
- Der (mögliche) **Teilliquidationsbestand** wird unter Berücksichtigung des relevanten **Zeitraums** bestimmt. **Nicht zu berücksichtigen** sind:
 - freiwillige Austritte
 - nicht als freiwillige Kündigung gilt eine Kündigung durch den Arbeitnehmer, welche einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommt
 - Ende befristeter Arbeitsverträge
 - Kündigungen aus disziplinarischen Gründen oder aufgrund mangelnder Leistung
 - Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung.

Verfahren

- Anhand der **Umstände** (Abbau oder Restrukturierung), des **Austrittsbestands** und der entsprechenden **Vorsorgekapitalien** wird überprüft, ob die reglementarischen Schwellenwerte für den Tatbestand einer Teilliquidation erreicht werden.

Nein

- Der Stiftungsrat stellt fest, dass keine Teilliquidation notwendig ist.
- Auch dieser Entscheid sollte protokolliert werden.

Ja

- Der Stiftungsrat stellt fest, dass (mindestens) ein Tatbestand für eine Teilliquidation erfüllt ist.
- Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt einen **Teilliquidationsbericht**.

Beispiel (1)

<i>Aktiven</i>	
Bruttovermögen	1'130
Verbindlichkeiten	-130
Vorsorgevermögen	1'000
<i>Passiven</i>	
Vorsorgekapital Aktive	400
Vorsorgekapital Rentner	400
Technische Rückstellungen	80
Vorsorgekapital Total	880
Wertschwankungsreserve	120
Deckungsgrad	113.6%

FZL von Austritten per 31. Dezember, davon **100** aufgrund Verkauf eines Geschäftsbereichs

20% x VK Aktive

→ Teilliquidation

Beispiel (2)

Jahresrechnung

Aktiven	
Bruttovermögen	1'130
Verbindlichkeiten	-130
Vorsorgevermögen	1'000
Passiven	
Vorsorgekapital Aktive	400
Vorsorgekapital Rentner	400
Technische Rückstellungen	80
Vorsorgekapital Total	880
Wertschwankungsreserve	120
Deckungsgrad	113.6%

Teilliquidationsbilanz

Aktiven	
Bruttovermögen	1'130
Verbindlichkeiten	-30
Vorsorgevermögen	1'100
Passiven	
Vorsorgekapital Aktive	500
Vorsorgekapital Rentner	400
Technische Rückstellungen	100
Vorsorgekapital Total	1'000
Wertschwankungsreserve	100
Deckungsgrad	110.0%

Beispiel (3)

<i>Aktiven</i>	31. Dezember	Abgangsbestand	1. Januar
Bruttovermögen	1'130		998
Verbindlichkeiten	-30		-30
Vorsorgevermögen	1'100	132	968
<i>Passiven</i>			
Vorsorgekapital Aktive	500	100	400
Vorsorgekapital Rentner	400	0	400
Technische Rückstellungen	100	20	80
Vorsorgekapital Total	1'000	120	880
Wertschwankungsreserve	100	12	88
Deckungsgrad	110.0%	110.0%	110.0%

Kollektiver Austritt
 → Anteilmässiger
 Anspruch auf
 technische Rück-
 stellungen und
 Wertschwankungs-
 reserve

Beispiel (4)

- Wenn bereits vor Erstellung der Jahresrechnung klar ist, dass es **per Ende Jahr** zu einer **Teilliquidation** kommt (insbesondere mit kollektiven Austritten), ist es sinnvoll, diese Austritte nicht in den Verbindlichkeiten abzugrenzen, sondern analog zum verbleibenden Bestand zu bilanzieren.
- So wird vermieden, dass der Deckungsgrad in der Teilliquidationsbilanz (deutlich) unter jenem im Jahresabschluss liegt. Dies ist insbesondere dann störend, wenn
 - in der Jahresrechnung freie Mittel vorhanden sind und in der Teilliquidationsbilanz nicht mehr oder
 - in der Jahresrechnung ein Deckungsgrad von über 100% und in der Teilliquidationsbilanz eine Unterdeckung ausgewiesen wird.
- Gleichzeitig **basiert die Teilliquidationsbilanz** durch dieses Vorgehen auf einer **revidierten Jahresrechnung**.

Beispiel (5)

- Im betrachteten Beispiel treten im Rahmen der Teilliquidation lediglich aktive Versicherte aus, während alle Rentnerinnen und Rentner in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben.
- Dadurch verschlechtert sich die strukturelle Risikofähigkeit der Kasse und unter Umständen wäre eine Senkung des technischen Zinssatzes oder die Bildung einer entsprechenden Rückstellung angebracht.
- Diese Möglichkeit sollte **sowohl im Rückstellungsreglement als auch im Teilliquidationsreglement** der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen werden.

Verfahren (Forts.)

- Gestützt auf den Teilliquidationsbericht **beschliesst der Stiftungsrat**
 - die freien Mittel
 - die Höhe der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve
 - einen allfälligen Fehlbetrag (mit Zuweisung)
 - den Verteilplanund informiert die Aufsicht und die Revisionsstelle.
- Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung ist es empfehlenswert, einen **Vermögensübertragungsvertrag** mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung abzuschliessen.

Verfahren (Forts.)

- Die **Vorsorgeeinrichtung informiert** die aktiven Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über die Teilliquidation (Tatbestand, Verfahren, Verteilplan).
- Diese erhalten eine **Frist** von mindestens 20 Tagen (i.d.R. 30 Tage) zur **Einsicht** in die relevanten Unterlagen.
- Innerhalb dieser Frist kann beim Stiftungsrat **Einsprache** gegen die Voraussetzung einer Teilliquidation, das Verfahren oder den Verteilplan erhoben werden.
- Alternativ oder falls mit dem Stiftungsrat keine Einigung möglich ist, können die aktiven Versicherten und Rentnerinnen und Rentner die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde **überprüfen lassen**.

Vollzug

- Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der gesetzten Frist **keine Beanstandungen** erfolgen oder diese bereinigt werden konnten und die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass bei ihr keine Beanstandungen (Überprüfungsbegehren) eingingen.
→ **keine Verfügung**
- Falls mindestens ein Versicherter oder Rentner die Aufsichtsbehörde um Überprüfung ersucht, darf die Teilliquidation erst dann vollzogen werden, wenn ein rechtskräftiger Entscheid der Aufsichtsbehörde vorliegt.
→ **Verfügung**
- Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim **Bundesverwaltungsgericht** angefochten werden. Falls keine aufschiebende Wirkung erteilt wird, kann die Teilliquidation sofort vollzogen werden.

Und zum Schluss...

...herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Alles Gute und viel Freude!

ALLVISA | VORSORGE